



Gemeinde
Worben

Totalrevision Organisationsreglement Gemeinde Worben

Entwurf 20.05.2025

	= Bestehendes Organisationsreglement
	= Musterreglement des Kantons Bern
	= Neues Organisationsreglement

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ORGANISATION	4
A.1	DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2	DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.3	DER GEMEINDERAT	7
A.4	DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	9
A.5	DIE KOMMISSIONEN	10
A.6	DAS GEMEINDEPERSONAL	10
A.7	SEKRETARIAT	11
B	POLITISCHE RECHTE	12
B.1	STIMMRECHT	12
B.2	INITIATIVE	12
B.3	FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	13
B.4	PETITION	14
C.	VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	15
C.1	ALLGEMEINES	15
C.2	ABSTIMMUNGEN	17
D.	WAHLEN	19
D.1	WÄHLBARKEIT	19
D.2	AMTSDAUER	20
D.3	WAHLVERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	20
E.	ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	23
E.1	ÖFFENTLICHKEIT	23
E.2	INFORMATION	23
E.3	PROTOKOLLE	24
F.	AUFGABEN	25
F.1	AUFGABENWAHRNEHMUNG	25
F.2	AUFGABENERFÜLLUNG	25

G.	VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	28
G.1	VERANTWORTLICHKEIT.....	28
G.2	RECHTSPFLEGE.....	29
H.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
H.1	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	30
ANHANG I:	STÄNDIGE KOMMISSIONEN	32
ANHANG II:	VERWANDTENAUSSCHUSS (NICHT AUFGEFÜHRT)	---
ANHANG III:	URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN	38
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	38
2.	URNENABSTIMMUNG.....	44
3.	URNENWAHLEN.....	47
3.1	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	47
3.2	PROPORZWAHLEN	49
3.3	MAJORZWAHLEN	52
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	55
ANHANG IV:	JAHRESPAUSCHALE DER GEMEINDERATSMITGLIEDER	56
ANHANG V:	SACHREGISTER (NICHT AUFGEFÜHRT)	---

A. ORGANISATION

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit: Wahlen	Art. 3 Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Grundsatz der Mehrheitswahlen (Majorz) auf eine Dauer von 4 Jahren: a) Den Vizepräsidenten (der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der im Proporzverfahren gewählten Mitglieder des Gemeinderates b) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen. c) das Rechnungsprüfungsorgan.	Art. 3 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person), b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen, d) das Rechnungsprüfungsorgan.	Art. 3 ¹ Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Grundsatz der Mehrheitswahlen (Majorz) auf eine Dauer von 4 Jahren: - das Rechnungsprüfungsorgan.
Zuständigkeit: Urne			² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne a) Mehrheitswahlverfahren (Majorz) - den Gemeindepräsidenten der Gemeinde, b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) - die 4 Mitglieder des Gemeinderates - die 4 Mitglieder der Bau- und Liegenschaftskommission - die 4 Mitglieder der Sicherheits-, Umwelt- und Energiekommission - die 2 Mitglieder der Finanzkommission - die 4 Mitglieder der Bildungs-, Kultur- und Sozialkommission

<p>Zuständigkeit: Sachgeschäfte</p>	<p>Art. 4 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne</p> <p>a. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Gemeindepräsidenten der Gemeinde, <p>2. im Verhältniswahlverfahren (Proporz)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die 4 Mitglieder des Gemeinderates - die 4 Mitglieder der Baukommission <p>die 4 Mitglieder der Schulkommission</p>	<p>---</p>	<p>Art. 4 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:</p> <p>a) Sachgeschäfte, soweit Fr. 1 Mio. übersteigen.</p> <p>b) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzvereinigen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements und Baureglements.</p> <p>b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern.</p> <p>c) soweit Fr. 200'000.00 übersteigend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben, - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Finanzanlagen in Immobilien, - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Verzicht auf Einnahmen, - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, - Entwidmung von Verwaltungsvermögen <p>d) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt</p>
<p>Sachgeschäfte</p>	<p>Art. 5 Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen der Einwohnergemeinde Worben</p> <p>b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern</p> <p>c) die Jahresrechnung</p> <p>d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben 	<p>Art. 4 Die Versammlung beschliesst:</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</p> <p>b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern</p> <p>c) die Jahresrechnung</p> <p>d) soweit Fr. übersteigend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben, 	<p>---</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Finanzanlagen in Immobilien - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen - Verzicht auf Einnahmen - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert - Entwidmung von Verwaltungsvermögen - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte <p>e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.</p> <p>bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Finanzanlagen in Immobilien, - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Verzicht auf Einnahmen, - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, - Entwidmung von Verwaltungsvermögen <p>e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden</p> <p>f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.</p>	
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist Mal kleiner als für einmalige.	Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite: a) zu neuen Ausgaben	Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.	Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
Nachkredite: b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.	Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

<p>Nachkredite: c) Sorgfalts pflicht</p>	<p>Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
--------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A.3 Der Gemeinderat

A.3 Der Gemeinderat			
Grundsatz	<p>Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p>	<p>Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p>	<p>Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.</p>
Mitgliederzahl	<p>Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p>	<p>Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus Mitgliedern.</p>	<p>Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit, der im Budget aufgeführt werden muss.</p>	<p>Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen: -... ⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.</p>	<p>Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁴ Reglementsbeschlüsse, welche von Gemeindeverbänden unterbreitet werden, beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁵ Der Gemeinderat ist unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig zum Erlass, zur Abänderung und Aufhebung aller Gemeindereglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Art. 4 Abs. 2) fallen. ⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.</p>

			<p>⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Führung einer Tagesschule im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.</p> <p>⁸ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 abschliessend, bis Fr. 200'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p> <p>⁹ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p> <p>¹⁰ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten jeweils bis zur Ende der Legislatur.</p> <p>¹¹ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit, der im Budget aufgeführt werden muss.</p> <p>¹² Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisationsverordnung - Personalverordnung - Tagesschulverordnung - Verordnung über das Betreuungsgutscheinsystem <p>¹³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>	<p>Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>	<p>Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Verordnungen	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) die Anweisungsbefugnis, g) die Unterschriftsberechtigung. <p>² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.</p>	---	---

Unterschriftenberechtigung	---	<p>Art. 13 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.</p> <p>² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftenberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftenberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>	<p>Art. 13 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Verwaltungsleiters (CEO)</p> <p>² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Verwaltungsleiter (CEO) verhindert, unterschreibt der Stellverteter.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Verwaltungsleiter (CEO) oder ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ Die Unterschriftenberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements geregelt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftenberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
----------------------------	-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan			
Grundsatz	<p>Art. 15 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.</p> <p>² Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, werden die Aufgaben der Rechnungsprüfung einer externen öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Revisionsstelle übertragen.</p> <p>³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden kantonale Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>	<p>Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 15 hiernach findet keine Anwendung.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>	<p>Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.</p> <p>² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.</p> <p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinne der Datenschutzgesetzgebung. Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.</p>
Datenschutz	<p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.</p>	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>	---

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 16 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>	<p>Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.</p>	<p>Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>	<p>Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>	<p>Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p>Art. 18 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>	<p>Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>	<p>Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	<p>Art. 19 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p> <p>² Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>	<p>Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>	<p>Art. 18 Der Gemeinderat ist zuständig,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik zu betreiben b) in einer Verordnung die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Entschädigungen sowie Rechte und Pflichten des Personals zu regeln. c) auf Antrag des Verwaltungsleiters (CEO) Stellen zu schaffen oder aufzuheben. d) den Personalaufwand jährlich im Budget einzustellen. Der Aufwand ist gebunden. e) die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Rechnung auszuweisen.
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

A.7 Das Sekretariat

Stellung	---	Art. 19 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.	Art. 19 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B. POLITISCHE RECHTE

B.1 Stimmrecht

Stimmrecht	<p>Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 20 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B.2 Initiative

Grundsatz	<p>Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p>	<p>Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p>	<p>Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p>
Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und nicht mehr als einen Gegenstand umfasst. 	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und nicht mehr als einen Gegenstand umfasst. 	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 22 Abs. 4 eingereicht ist, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	<p>Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Art. 22 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.</p>	<p>Art. 22 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.</p>
Prüfung	<p>---</p>	<p>² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p>³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p>	<p>² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p>³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p>

Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>	<p>⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>	<p>⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>	<p>Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>	<p>Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	---	<p>Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.</p> <p>² Referendumsfrist Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>	<p>Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art.11 Abs. 5 und 8 der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind.</p> <p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	---	<p>Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beschluss, - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, - die Referendumsfrist, - die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen - die Einreichungsstelle, - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen. 	<p>Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beschluss, - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, - die Referendumsfrist, - die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen - die Einreichungsstelle, - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	---	<p>Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.</p>	<p>Art. 27 Kommt das Referendum zustande, so unterbreitet der Gemeinderat das Geschäft in der Regel innerhalb von acht Monaten der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.</p>

B.4 Petition

Petition	Art. 25 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.	Art. 28 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.	Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

C.1 Allgemeines

Zeit der Gemein- deversammlung	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>	Zeit der Gemein- deversammlung	<p>Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>	Zeit der Gemein- deversammlung	<p>Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 27 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt.</p>	Einberufung	<p>Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.</p>	Einberufung	<p>Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 28 Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>	Traktanden	<p>Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>	Traktanden	<p>Art. 31 Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 29 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>	Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>	Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 30 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>	Rügepflicht	<p>Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>	Rügepflicht	<p>Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>

Vorsitz	<p>Art. 31 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.</p>	<p>Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>	<p>Art. 34 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 32 Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. 	<p>Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. 	<p>Art. 35 Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 33 Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>	<p>Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>	<p>Art. 36 Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Der Gemeindepräsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>	<p>Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>	<p>Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Der Gemeindepräsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecher der vorberatenden Organe und wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort. 	<p>Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort. 	<p>Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecher der vorberatenden Organe und wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 36 Der Gemeindepräsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und - erläutert das Abstimmungsverfahren.	Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und erläutert das Abstimmungsverfahren.	Art. 39 Der Gemeindepräsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und - erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Gemeindepräsident - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.	Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.	Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Gemeindepräsident - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 38 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.	Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.	Art. 41 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussbestimmung	Art. 39 Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“	Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“	Art. 42 Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 40 ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.	Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.	Art. 43 ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid	Art. 41 Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.	Art. 44 Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 42 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

D. WAHLEN

D.1 Wählbarkeit

Wählbarkeit	<p>Art. 43 Wählbar sind</p> <p>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeinde die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</p> <p>b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</p> <p>c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,</p> <p>in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</p>	<p>Art. 46 Wählbar sind</p> <p>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</p> <p>b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</p> <p>c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,</p> <p>d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</p>	<p>Art. 46 Wählbar sind</p> <p>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeinde, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</p> <p>b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 44 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>	<p>Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>	<p>Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschuss	<p>Art. 45 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>	<p>Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>	<p>Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>
Ausscheidungsregeln	---	<p>Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>	<p>Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>

Offenlegungspflicht	Art. 46 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.	Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.	Art. 50 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
---------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

D.2 Amtsdauer			
Amtsdauer	Art. 47 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.	Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.	Art. 51 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Amtsdauer beginnt und endet in der Regel für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 48 ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.	Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.	Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Amtszwang	---	Art. 53 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. ² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.	Art. 53 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. ² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

D.3 Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung			
Wahlverfahren	Art. 49 a) Der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.	Art. 54 a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.	Art. 54 a) Der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze/Organe zu besetzen sind, erklärt der Gemeindepräsident

	<p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim</p> <p>e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind - scheidern ungültige Zettel von den gültigen und ermitteln das Ergebnis. 	<p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind - scheidern ungültige Zettel von den gültigen und ermitteln das Ergebnis. 	<p>die/den Vorgeschlagenen/Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind - scheidern ungültige Zettel von den gültigen und ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 50 Der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.	Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.	Art. 55 Der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.	Art. 56 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.	Art. 56 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Der Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>	Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>	Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Der Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.	Art. 58 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.	Art. 58 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

	³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 56.	² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.	³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 61.
Zweiter Wahlgang	Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.	Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.	Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.	Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.	Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 56 Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.	Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.	Art. 61 Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATIONEN, PROTOKOLLE

E.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 57 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>	<p>Art. 62 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>	<p>Art. 62 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	---	<p>Art. 63 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Art. 63 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

E.2 Information

Information der Bevölkerung	<p>Art. 58 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>	<p>Art. 64 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>	<p>Art. 64 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p>Art. 59 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 65 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 65 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p>Art. 60 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>	<p>Art. 66 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>	<p>Art. 66 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>

E.3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 61 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.	Art. 67 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.	Art. 67 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	<p>Art. 62 ¹ Das Protokoll enthält</p> <p>a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,</p> <p>b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,</p> <p>c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,</p> <p>d) Reihenfolge der Traktanden,</p> <p>e) Anträge,</p> <p>f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</p> <p>g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,</p> <p>h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),</p> <p>i) Zusammenfassung der Beratung und</p> <p>j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.</p> <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>	<p>Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält</p> <p>a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,</p> <p>b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,</p> <p>c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,</p> <p>d) Reihenfolge der Traktanden,</p> <p>e) Anträge,</p> <p>f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</p> <p>g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,</p> <p>h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),</p> <p>i) Zusammenfassung der Beratung und</p> <p>j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.</p> <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>	<p>Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält</p> <p>a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,</p> <p>b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,</p> <p>c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,</p> <p>d) Reihenfolge der Traktanden,</p> <p>e) Anträge,</p> <p>f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</p> <p>g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,</p> <p>h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),</p> <p>i) Zusammenfassung der Beratung und</p> <p>j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.</p> <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>
c) Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls	<p>Art. 63 ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage nach der Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>	<p>Art. 69 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>	<p>Art. 69 ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage nach der Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>
d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	---	<p>Art. 70 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.</p> <p>² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Art. 70 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.</p> <p>² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>

F. AUFGABEN

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 64 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.	Art. 71 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.	Art. 71 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage	Art. 65 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.	Art. 72 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.	Art. 72 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 66 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringende Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.	Art. 73 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.	Art. 73 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringende Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 67 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.	Art. 74 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.	Art. 74 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 68 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.	Art. 75 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.	Art. 75 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgabe	Art. 69 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.	Art. 76 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.	Art. 76 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Aufgabenübertragung durch Dritte	<p>Art. 70 ¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung an Dritte zu übertragen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - dadurch keine Mehrkosten entstehen, welche seine Ausgabenkompetenzen überschreiten und - es sich nicht um Aufgaben gemäss Art. 68 Abs. 2 des Kantonalen Gemeindegesetzes handelt, welche zur Einschränkung von Grundrechten führen, eine bedeutende Leistung betreffen oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigen. Die Übertragung solcher Aufgaben bedarf einer Grundlage in einem Gemeinde-reglement. <p>² Die Aufgaben der Sozialdienste und der AHV-Zweigstelle können vollumfänglich an Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p>	<p>Art. 77 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. 	<p>Art. 77 ¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung an Dritte zu übertragen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - dadurch keine Mehrkosten entstehen, welche seine Ausgabenkompetenzen überschreiten und - es sich nicht um Aufgaben gemäss Art. 68 Abs. 2 des Kantonalen Gemeindegesetzes handelt, welche zur Einschränkung von Grundrechten führen, eine bedeutende Leistung betreffen oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigen. Die Übertragung solcher Aufgaben bedarf einer Grundlage in einem Gemeinde-reglement. <p>² Die Aufgaben der Sozialdienste und der AHV-Zweigstelle können vollumfänglich an Dritte übertragen werden.</p> <p>³ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p>
Grundsatz	<p>Art. 70a ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn genügende Nachfrage besteht. Der Gemeinderat legt im Betriebskonzept Tagesschulangebote die zu erfüllende Nachfrage fest.</p> <p>² Der Gemeinderat ist befugt, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, in der Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitzustellen, für die keine genügende Nachfrage besteht. Die Kreditkompetenz der Gemeindeversammlung (OgR Art. 5d und Art. 6) kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.</p>	Nicht vorhanden.	Artikel aufgehoben.
Pädagogischer Anspruch	<p>Art. 70b Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildetes Personal.</p>	Nicht vorhanden.	Artikel aufgehoben.
Gebühren	<p>Art. 70c ¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.</p> <p>² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 9.00 und 15.00 Franken.</p>	Nicht vorhanden.	Artikel aufgehoben.
Anstellung	<p>Art. 70d Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.</p>	Nicht vorhanden.	Artikel aufgehoben.
Verordnung	<p>Art. 70e Der Gemeinderat erlässt eine Tagesschulverordnung, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Angebot b) Bereitstellung 	Nicht vorhanden.	Artikel aufgehoben.

	<ul style="list-style-type: none"> c) Leitung d) Anmeldung, Abmeldung, Ausschuss, Abwesenheiten e) Weiteres 		
Grundsatz	<p>Art. 70f ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.</p> <p>² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.</p>	Nicht vorhanden.	Artikel aufgehoben.

G. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 71 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>	<p>Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>	<p>Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Versprechen	---	<p>Art. 79 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates, b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans, c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis d) sowie das Gemeindepersonal</p> <p>das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.</p>	<p>Art. 79 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates, b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans, c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis d) sowie das Gemeindepersonal</p> <p>das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p>	<p>Art. 80 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p>	<p>Art. 80 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p>

	<p>a) Verweis b) Busse bis Fr. 5'000.00 c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung</p> <p>⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige Kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p>	<p>a) Verweis b) Busse bis Fr. 5'000.00 c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung</p> <p>⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p>	<p>a) Verweis b) Busse bis Fr. 5'000.00 c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung</p> <p>⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige Kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p>
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Art. 73 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. ² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen. ³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen. ⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 81 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. ² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen. ³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen. ⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 81 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. ² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen. ³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen. ⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>

G.2 Rechtspflege

Beschwerde	<p>Art. 74 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. ² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).</p>	<p>Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. ² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).</p>	<p>Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. ² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).</p>
------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

H.1 Übergangsbestimmungen

Anhang I und III	Art. 75 Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und III (Urnenwahlen- und abstimmungen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.	Art. 83 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.	Art. 83 Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und III (Urnenwahlen- und abstimmungen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmungen	Art. 76 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2010 auf den 1. Januar 2011 nach diesem Reglement gewählt. ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2010. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet ⁴ Die Schulkommission und die Sicherheits- und Umweltkommission setzen sich ab 1. Januar 2019 aus je drei Mitgliedern zusammen. Treten während der laufenden Amtsperiode (2015 – 2018) Kommissionsmitglieder aus, werden diese nicht mehr ersetzt, solange die Kommission beschlussfähig ist.	Art. 84 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am auf den 1. Januar nach diesem Reglement gewählt. ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.	Art. 84 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2026 auf den 1. Januar 2027 nach diesem Reglement gewählt. ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2026. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
Inkrafttreten	Art. 77 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 01. Januar 1999 und das Wahlreglement vom 01. Januar 1999 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf. ³ Die 1. Teilrevision dieses Reglements tritt wie folgt in Kraft: - Der Anhang I (Sicherheits- und Umweltkommission) per 1. Januar 2012. - Die restlichen Änderungen mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. ⁴ Die 2. Teilrevision dieses Reglements tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.	Art. 85 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom und weitere widersprechende Vorschriften auf.	Art. 85 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement von 2009 und das Personalreglement von 2019 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

	<p>⁵ Die 3. Teilrevision dieses Reglements tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.</p>		
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

ANHANG I

Ständige Kommissionen

<p>Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Mitgliederzahl: 3 Mitglied von Amtes wegen: --- Wahlorgan: Gemeindeversammlung</p> <p>Übergeordnete Stellen: Stimmberechtigte</p> <p>Aufgaben: - Gemäss Gemeindegesetz und -verordnung des Kantons Bern - Gemäss Datenschutzgesetz und -verordnung des Kantons Bern</p> <p>Finanzielle Befugnisse: Innerhalb der Ausgabenbefugnisse des Gemeinderates können ausnahmsweise Sachverständige beigezogen werden.</p> <p>Unterschrift: Kollektivunterschrift aller Mitglieder.</p> <p>Besonderes: Die Kommission konstruiert sich selbst. Mitglieder anderer Behörden und Angestellten sowie deren Verwandte gemäss Art. 48 Abs. 3 OgR dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p>	<p style="color: red;">Wird aufgehoben.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------

<p>Schulkommission</p> <p>Mitgliederzahl: 3 Mitglied von Amtes wegen: Ressortleiter Wahlorgan: Urnengemeinde</p> <p>Übergeordnete Stellen: - Administrativ: Gemeinderat - Fachlich: Schulinspektorat</p> <p>Aufgaben: - Aufsicht über den Kindergarten - Aufsicht über die Primar- und Realschule. - Aufsicht über die Tagesschule - Überwacht die Einhaltung <ul style="list-style-type: none"> • der kantonalen Gesetze und Verordnungen • der kantonalen und gemeindeeigenen Weisungen • der Vereinbarungen (Gemeinde Lyss, Stadt Biel etc.). • ist zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen für die Volksschule und Kindergärten sowie die Schulleitung. • Erwachsenenbildung. • Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben. - In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.</p> <p>Finanzielle Befugnisse: Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen. Bei Verpflichtungskrediten legt der Gemeinderat die Limite von Fall zu Fall fest. Bei Arbeitsvergaben sind die Richtlinien des Gemeinderates zu beachten.</p> <p>Organisation: Die Schule ist in Primar- und Realschulklassen organisiert. Die Sekundarschüler werden an der Sekundarschule Lyss unterrichtet (gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde Lyss).</p> <p>Ab dem 01. August 2012 werden alle Realschulklassen (7. - 9. Klasse) in Lyss unterrichtet (gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde Lyss).</p> <p>Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr (Quarta) erfolgt gleich wie in der Gemeinde Lyss.</p> <p>Besonderes: Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Gemeinderatsvertreter amtiert in der Regel als Kommissionspräsident.</p>	<p>Bildungs-, Kultur- und Sozialkommission</p> <p>Mitgliederzahl: 5 Wahlorgan: Urnengemeinde Übergeordnete Stellen: Gemeinderat Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher Gemeinderat Präsidium: Ressortvorsteher Gemeinderat</p> <p>Organisation: Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>Übergeordnete Stellen: Gemeinderat - Administrativ: Gemeinderat - Fachlich: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion für den Sozialbereich Schulinspektorat für den Bildungsbereich</p> <p>Aufgaben Sozialbereich: <ul style="list-style-type: none"> - Beaufsichtigt den Sozialdienst und überprüft in regelmässigen Abständen die Qualität der erbrachten Dienstleistungen des Sozialdienstes. - Erfüllt die ihr nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Alimenten-, Asyl-, Sozial- und Vormundtschaftswesen. - Behandelt Geschäfte in den Bereichen offene Kinder- und Jugendarbeit, Betreuungsangebote für Kinder und die ältere Bevölkerung sowie der Integration. - Erarbeitung und Überarbeitung von Leistungsverträge. - Generationenübergreifende Dienstleistungen (wie z.B. Altersleitbild, Frühförderung, KITA, Spitex, usw.). - Rekrutierung von privaten Mandatsträgern (priMa). - Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). </p> <p>Aufgaben Bildungsbereich: <ul style="list-style-type: none"> - Nimmt die Aufgaben gemäss der Volksschulgesetzgebung wahr. - Sorgen dafür, dass jedes Kind die Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung besucht. - Sorgen für die Verankerung der Schule in der Gemeinde. - Legen die strategische Ausrichtung der Schule fest. - Nehmen die übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen des Gemeinderates wahr. - Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Funktionendiagramm der Gemeinde und Schule Worben. </p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Ein Schulkommissionsmitglied vertritt die Gemeinde Worben als stimmberechtigtes Mitglied in der Schulkommission Lyss. An den Schulkommissionssitzungen haben KindergärtnerInnen, Lehrerschaft, Schulhauswart und Anlagewart MZG beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>Unterschrift: Präsident und Sekretär</p>	<p>Aufgaben Kulturbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisiert und evaluiert einmalige oder wiederkehrende Gemeindeanlässe. - Fördert das Vereinsleben. - Vertritt Interessen der Gemeinde gegenüber den Vereinen. <p>Finanzielle Befugnisse: Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfüge.</p>
<p>Sozialhilfekommission</p> <p>Mitgliederzahl: 3 Mitglied von Amtes wegen: Ressortleiter Wahlorgan: Gemeinderat</p> <p>Übergeordnete Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Administrativ: Gemeinderat - Fachlich: Fürsorgedirektion <p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach dem Sozialhilfegesetz behandelt der Sozialdienst die Fürsorgegeschäfte abschliessend und beschliesst Sozialhilfe in eigener Kompetenz. - Kommission übernimmt strategische Aufgaben den Sozialdienst betreffend. - Betreuung des Asylwesens. - Generationenübergreifende Dienstleistungen (wie z.B. Altersleitbild, Frühförderung, KITA, Spitex, usw.). - Rekrutierung von privaten Mandatsträgern (PRIMAS). - Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). <p>Finanzielle Befugnisse: Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.</p> <p>Unterschrift: Präsident und Sekretär</p> <p>Besonderes: Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Gemeinderatsvertreter amtet in der Regel als Kommissionspräsident.</p>	<p>Besonderes: Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit. An den Kommissionssitzungen haben KindergärtnerInnen, Lehrerschaft, Schulhauswart und Anlagewart MZG beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>Unterschrift: Präsident und Sekretär.</p>

Baukommission		Bau- und Liegenschaftskommission	
Mitgliederzahl	5	Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter	Wahlorgan:	Urnengemeinde
Wahlorgan:	Urnengemeinde	Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat	Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
		Präsidium:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Ordentliche Baupolizei- und Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Worben - Aufgaben gemäss Baureglement. - Erteilung von ordentlichen und kleinen Baubewilligungen, Einholung von Ausnahmen von kantonalen Vorschriften (wenn die Gemeinde zuständig ist) und Abfassung von Amtsberichten zu Baugesuchen, für welche die Gemeinde nicht zuständig ist. - Gemäss Abwasserreglement: Selbständige Entscheidungsbefugnisse bei der Durchführung und Überwachung von Gewässerschutzmassnahmen gemäss Abwasserreglement. - Strassenunterhalt, Strassenaufsicht. - Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat über planungsrechtliche Angelegenheiten, Landschaftsschutz, Dorfbildschutz, Objektschutz, sofern der Gemeinderat kein anderes Organ und keine nichtständige Kommission einsetzt. - Aufsicht über das Vermessungswerk der Gemeinde. 	Organisation:	Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.	Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Ordentliche Baupolizei- und Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Worben - Entscheidet über Baugesuche, wenn die Bausumme mehr als Fr. 100'000.00 beträgt oder wenn Ausnahmen beantragt werden. - Aufgaben gemäss Baureglement. - Einholung von Ausnahmen von kantonalen Vorschriften (wenn die Gemeinde zuständig ist) und Abfassung von Amtsberichten zu Baugesuchen, für welche die Gemeinde nicht zuständig ist. - Gemäss Abwasserreglement: Selbständige Entscheidungsbefugnisse bei der Durchführung und Überwachung von Gewässerschutzmassnahmen gemäss Abwasserreglement. - Strassenunterhalt, Strassenaufsicht. - Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat über planungsrechtliche Angelegenheiten, Landschaftsschutz, Dorfbildschutz, Objektschutz, sofern der Gemeinderat kein anderes Organ und keine nichtständige Kommission einsetzt. - Aufsicht über das Vermessungswerk der Gemeinde. - Ist verantwortlich für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften, öffentlichen Anlagen und Spielplätzen, sofern der Gemeinderat kein anderes Organ und keine nichtständige Kommission einsetzt.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär.	Entscheidungsbefugnisse:	Der Ressortvorsteher und der Bauverwalter entscheiden abschliessend über Baugesuche mit einer Bausumme von bis Fr. 100'000.00. Über die übrigen Bauvorhaben entscheidet die Baukommission. Bei Bauvorhaben, die eine Ausnahmegewilligung beanspruchen, entscheidet in jedem Fall die Baukommission.
		Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.
		Unterschrift:	Präsident und Sekretär.

Finanz- und Liegenschaftskommission		Finanzkommission	
Mitgliederzahl	3	Mitgliederzahl	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter	Wahlorgan:	Urnengemeinde
Wahlorgan:	Gemeinderat	Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat	Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
		Präsidium:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Das Erstellen des Budgets und des Finanzplans zuhanden des Gemeinderates. - Die Prüfung und Berichterstattung zu allen Geschäften von erheblicher finanzieller Tragweite, die ihr vom Gemeinderat überwiesen werden. - Die Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften (Hochbauten, Land, Wald), sofern der Gemeinderat kein anderes Organ und keine nichtständige Kommission einsetzt. 	Organisation:	Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.	Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Überwacht den Finanzhaushalt (Finanzcontrolling) - Berät den Gemeinderat in allen Fragen des Gemeindefinanzhaushaltes, der Steuern und der Anlagepolitik. - Berät den Gemeinderat bei der Erstellung von Budget und Finanzplan sowie der Jahresrechnung. - Berät den Gemeinderat in der strategischen Finanz- und Investitionsplanung. - Die Prüfung und Berichterstattung zu allen Geschäften von erheblicher finanzieller Tragweite, die ihr vom Gemeinderat überwiesen werden. - Sicherstellung effektive und effiziente IT-Infrastruktur, IT-System und Cybersicherheit. - Erkennen von IT-Potentialen (E-Government, Digitalisierung etc.).
Unterschrift:	Präsident und Sekretär.	Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.
		Unterschrift:	Präsident und Sekretär.

Sicherheits- und Umweltkommission		Sicherheits-, Umwelt- und Energiekommission	
Mitgliederzahl	3	Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter	Wahlorgan:	Urnengemeinde
Wahlorgan:	Gemeinderat	Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat	Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Polizeireglement - Gemäss Abfallreglement - Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement 	Präsidium:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.	Organisation:	Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär	Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Polizeireglement. - Gemäss Abfallreglement. - Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement. - Legt die strategische Ausrichtung der Gemeinde im Energiebereich (z.B. Erarbeitung von Legislaturzielen Energie, Ausarbeitung energiepolitisches Programm) zu Handen des Gemeinderates fest. - Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauchs und der Energieversorgung. - Behandelt Fragen im Bereich Klimaschutz, Energienutzung, Energiegewinnung, erneuerbarer Energie, Energieverteilung, Ressourcenschonung. - Leistet Koordinationsaufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Energiefragen.
		Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.
		Unterschrift:	Präsident und Sekretär

ANHANG III
Urnenwahlen und -abstimmungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Urnengeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	Art. 5 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.	Art. 5 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.	Art. 5 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.	Art. 6 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von bis Uhr geöffnet; an den Vortagen (Donnerstag bis Samstag) von bis Uhr. [Je mindestens eine Stunde.] ² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.	Art. 6 Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 7 ¹ Der Gemeindegemeinschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten - Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und - Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.	Art. 7 ¹ Die Gemeindegemeinschreiberin oder der Gemeindegemeinschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten - Wahlzettel mit den Namen der definitiven Kandidatinnen und Kandidaten (vorgedruckte Wahlzettel) und - Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.	Art. 7 ¹ Der Gemeindegemeinschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten - Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und - Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

	<p>³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.</p> <p>⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p> <p>⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.</p> <p>⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.</p>	<p>³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche vorgedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.</p> <p>⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p> <p>⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.</p> <p>⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.</p>	<p>³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.</p> <p>⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.</p> <p>⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.</p> <p>⁶ Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.</p>
Stimmrechtsausweis	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.</p> <p>² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.</p> <p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p>⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.</p>	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.</p> <p>² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten, Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf, Datum der Wahl oder Abstimmung. <p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p>⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.</p>	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.</p> <p>² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.</p> <p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p>⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.</p>
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.</p>	<p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.</p>	<p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.</p>

	² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.	² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.	² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.
Abstimmungsbotschaft	³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.	³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.	³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.
Wahlprospekte	⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.	⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.	⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.	Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.	Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Abstimmungsbzw. Wahlausschuss	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt einen ständigen Abstimmungsausschuss für 4 Jahre. Der Ausschuss besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Personen. ² Stellen sich nicht genügend Personen zur Wahl, wird der Abstimmungsausschuss für jede Abstimmung neu gewählt. ³ Der Gemeinderat wählt ohne Amtszeitbeschränkung einen ständigen Wahlausschuss aus mindestens 10 Personen.	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für Jahre. Der Ausschuss besteht aus Personen. ² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern. ³ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde [Variante: im Internet] zu veröffentlichen.	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt einen ständigen Abstimmungs- und Wahlausschuss ohne Amtszeitbeschränkung für 4 Jahre. Der Ausschuss besteht aus mindestens 5 und maximal 8 stimmberechtigten Personen. ² Der Gemeinderat wählt einen Präsidenten des Abstimmungs- und Wahlausschusses. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Abstimmungs- und Wahlausschuss selbst. ³ Bei Wahlen kann der Gemeinderat den ständigen Ausschuss ergänzen. ⁴ Stellen sich nicht genügend Personen zur Wahl, wird der Abstimmungs- und Wahlausschuss für jede Abstimmung oder Wahl neu gewählt. ⁵ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. ⁶ Stehen infolge Krankheit oder Sonstigem zu wenig Mitglieder für den Abstimmungs- und Wahlsonntag zur Verfügung, werden Personen losgelöst des gewählten Abstimmungs- und Wahlausschusses durch die Verwaltung aufgeboten.
Instruktion	Art. 12 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.	Art. 12 Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.	Art. 12 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben	<p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>	<p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>	<p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p>³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl oder Abstimmung	<p>Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>	<p>Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>	<p>Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl oder Abstimmung	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 15 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>	<p>Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p>	<p>Art. 15 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende</p>
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	<p>---</p>	<p>Art. 16 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p>	<p>Art. 16 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten</p>

		² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).	sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. ² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 16 ¹ Der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlökalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.	Art. 17 ¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlökalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.	Art. 17 ¹ Der Präsident des Abstimmungs- und Wahlausschusses hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlökalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
Erwahrung	² Der Gemeinderat stellt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen verbindlich fest, wenn - keine Mängel zu beheben sind, - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.	² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn - keine Mängel zu beheben sind, - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.	² Der Gemeinderat stellt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen verbindlich fest, wenn - keine Mängel zu beheben sind, - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwarteten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.	³ Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.	³ Die erwarteten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	Art. 17 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.	Art. 18 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen. ² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.	Art. 18 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	Art. 18 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: - Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl, - die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, - die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, - die Stimmbeteiligung,	Art. 19 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: - das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl, - die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, - die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,	Art. 19 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: - Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl, - die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, - die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, - die Stimmbeteiligung,

	<ul style="list-style-type: none"> - die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel, - die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel, - allfällige Bemerkungen des Ausschusses. <p>³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.</p> <p>⁴ Bei Majorzwahlen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen, - das absolute Mehr im ersten Wahlgang, - die Namen der Gewählten. <p>⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die eingereichten Listen, - die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen, - die Kandidatenstimmen jeder Liste, - die Zusatzstimmen jeder Liste, - die Parteistimmen jeder Liste, - die leeren Stimmen, - die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen, - die Verteilzahl, - die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste, - die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl. <p>⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel - die Stimmbeteiligung, - die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel, - die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel), - allfällige Bemerkungen des Ausschusses. <p>³ Es muss ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.</p> <p>⁴ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben, - die Zahl der leeren Stimmen, - das absolute Mehr im ersten Wahlgang, - die Namen der Gewählten. <p>⁵ Bei Proporzwahlen muss es zudem enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die eingereichten Listen, - die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen, - die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten (Kandidatenstimmen), - die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste, - die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen), - die Zahl der leeren Stimmen, - die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen, - das Total aller Parteistimmen, - die Verteilzahl, - die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste, - die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl. <p>⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel, - die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel, - allfällige Bemerkungen des Ausschusses. <p>³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.</p> <p>⁴ Bei Majorzwahlen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen, - das absolute Mehr im ersten Wahlgang, - die Namen der Gewählten. <p>⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die eingereichten Listen, - die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen, - die Kandidatenstimmen jeder Liste, - die Zusatzstimmen jeder Liste, - die Parteistimmen jeder Liste, - die leeren Stimmen, - die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen, - die Verteilzahl, - die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste, - die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl. <p>⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.</p>
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial	Art. 19 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.	Art. 20 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.	Art. 20 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

	<p>² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindegemeinschafter das Material.</p> <p>¹ Beschwerden</p> <p>Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsratspräsidentin oder dem Regierungsratspräsidenten zu erheben.</p> <p>² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p>	<p>² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigenzetteln verpackt.</p> <p>³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.</p>	<p>² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigenzetteln verpackt.</p> <p>³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.</p>
Beschwerden	<p>Art. 20 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsratspräsidentin oder dem Regierungsratspräsidenten zu erheben.</p> <p>² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p>	<p>Art. 21 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsratspräsidentin oder dem Regierungsratspräsidenten zu erheben.</p> <p>² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p> <p>³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.</p>	<p>Art. 21 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsratspräsidentin oder dem Regierungsratspräsidenten zu erheben.</p> <p>² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p> <p>³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.</p>

2. URNENABSTIMMUNG

Stimmabgabe	<p>Art. 21 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.</p>	<p>Art. 22 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.</p>	<p>Art. 22 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.</p>
Initiativen mit Gegenvorschlag	<p>Art. 22 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen? 	<p>Art. 23 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen? 	<p>Art. 23 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?

	<p>3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>	<p>3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>	<p>3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>
Ungültige Stimmzettel	<p>Art. 23 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht amtlich sind, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, - den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>	<p>Art. 24 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht amtlich sind, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, - den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>	<p>Art. 24 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht amtlich sind, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, - den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Mehrheitsprinzip	<p>Art. 24 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p>	<p>Art. 25 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.</p>	<p>Art. 25 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p>
Variantenabstimmung	---	<p>Art. 26 ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wollt Ihr die Variante A annehmen? 2. Wollt Ihr die Variante B annehmen? 3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten? <p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p>	<p>Art. 26 ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.</p> <p>³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wollt Ihr die Variante A annehmen? 2. Wollt Ihr die Variante B annehmen? 3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten? <p>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.</p>

		<p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>	<p>⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. URNENWAHLEN

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	Art. 25 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.	Art. 27 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.	Art. 27 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.	³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.	³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	Art. 26 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.	Art. 28 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.	Art. 28 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Ausschlussgründe	Art. 27 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.	Art. 29 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.	Art. 29 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 28 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.	Art. 30 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei jeder Name zweimal aufgeführt werden.	Art. 30 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter	<p>Art. 29 ¹ Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>	<p>Art. 31 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>	<p>Art. 31 ¹ Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 30 ¹ Der Gemeindegemeinschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>	<p>Art. 32 ¹ Die Gemeindegemeinschreiberin oder der Gemeindegemeinschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>	<p>Art. 32 ¹ Der Gemeindegemeinschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 31 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ² Der Gemeindegemeinschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>	<p>Art. 33 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ² Die Gemeindegemeinschreiberin oder der Gemeindegemeinschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.</p>	<p>Art. 33 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ² Der Gemeindegemeinschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>

3.2 Proporzahlen

Listen	Art. 32 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindegeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.	Art. 34 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.	Art. 34 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindegeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.	² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.	² Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Listenverbindung	Art. 33 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. ² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.	Art. 35 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. ² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.	Art. 35 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. ² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 34 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen. ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen. ³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).	Art. 36 ¹ Werden Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den Wahlzettel auch leer einzulegen. ² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen. ³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).	Art. 36 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen. ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen. ³ Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).
Ungültige Wahlzettel	Art. 35 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, - eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, 	Art. 37 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. ² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt. ³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen, - eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, 	Art. 37 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, - eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,

	<ul style="list-style-type: none"> - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 36 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p>	<p>Art. 38 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p>	<p>Art. 38 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p>Art. 37 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 36 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>	<p>Art. 39 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 38 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Es werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.</p>	<p>Art. 39 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 38 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Zusatzstimmen	<p>Art. 38 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>	<p>Art. 40 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen (leere Stimmen).</p>	<p>Art. 40 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 39 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kandidatenstimmen, - die Zusatzstimmen, - die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen), - die Gesamtzahl aller Parteistimmen. 	<p>Art. 41 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kandidatenstimmen, - die Zusatzstimmen, - die Parteistimmen, - die Gesamtzahl aller Parteistimmen. 	<p>Art. 41 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kandidatenstimmen, - die Zusatzstimmen, - die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen), - die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
Verteilzahl	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p> <p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.</p>	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p> <p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.</p>	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p> <p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.</p>

Erste Verteilung	<p>Art. 40 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>	<p>Art. 42 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>	<p>Art. 42 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	<p>Art. 41 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 verteilt.</p>	<p>Art. 43 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 41 Abs. 3 und Art. 42 verteilt.</p>	<p>Art. 43 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 41 Abs. 3 und Art. 42 verteilt.</p>
Gewählte und Ersatzleute	<p>Art. 42 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p>³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.</p> <p>⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>	<p>Art. 44 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten.</p> <p>³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.</p> <p>⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>	<p>Art. 44 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.</p> <p>² Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p>³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.</p> <p>⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 43 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>	<p>Art. 45 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.</p>	<p>Art. 45 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>

Ergänzungswahl	<p>Art. 44 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p> <p>² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.</p> <p>³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 10 der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.</p> <p>⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 31 an.</p>	<p>Art. 46 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p> <p>² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindegeschreiberin oder vom Gemeindegeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.</p> <p>³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.</p> <p>⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 33 an.</p>	<p>Art. 46 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p> <p>² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.</p> <p>³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 10 der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.</p> <p>⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 33 an.</p>
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.3 Majorzwahlen

3.3 Majorzwahlen			
Wahlvorschläge	<p>Art. 45 ¹ Der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p>	<p>Art. 47 ¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p>	<p>Art. 47 ¹ Der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p>
Veröffentlichung	<p>Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>	<p>² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>	<p>² Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 46 ¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.</p> <p>² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).</p> <p>³ Kumulieren ist nicht zulässig.</p>	<p>Art. 48 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.</p> <p>² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).</p> <p>³ Kumulieren ist nicht zulässig.</p> <p>⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.</p>	<p>Art. 48 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.</p> <p>² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).</p> <p>³ Kumulieren ist nicht zulässig.</p> <p>⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.</p>

Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	<p>Art. 47 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, - keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>	<p>Art. 49 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen, - nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, - nach Bereinigung gemäss Artikel 50 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>	<p>Art. 49 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen, - nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidaten enthalten, - nach Bereinigung gemäss Art. 50 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 48 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen</p>	<p>Art. 50 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>	<p>Art. 50 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen.</p>
Streichungen	<p>Art. 49 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 48 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>	---	<p>Art. 51 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 50 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Erster Wahlgang	<p>Art. 50 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.</p>	<p>Art. 51 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.</p>	<p>Art. 52 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.</p>
Absolutes Mehr	<p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p>⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>	<p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p>	<p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p>⁴ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>

	⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 52.	⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.	⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 54.
Zweiter Wahlgang	Art. 51 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.	Art. 52 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.	Art. 53 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.	³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.	³ Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 52 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.	Art. 53 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.	Art. 54 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 53 ¹ Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.	Art. 54 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.	Art. 55 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Art. 54 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.	Art. 55 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.	Art. 56 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Minderheitenschutz	Art. 55 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.	Art. 56 ¹ Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.	Art. 57 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzende Vorschriften	Art. 56 Für Fragen, die in diesem Anhang III nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.	Art. 57 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.	Art. 58 Für Fragen, die in diesem Anhang III nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.
Strafen	Art. 57 ¹ Wer gegen Bestimmungen des Anhangs III und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.	Art. 58 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.	Art. 59 ¹ Wer gegen Bestimmungen des Anhangs III und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Übergangsbestimmungen	Art. 58 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2011 bis 2014 vom Herbst 2010 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Anhangs.	Art. 59 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von bis vom Herbst erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.	Art. 60 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von bis vom Herbst erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.
Inkrafttreten	---	Art. 60 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den in Kraft. ² Es hebt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom und weitere widersprechende Vorschriften auf. Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere	---

ANHANG IV

Jahrespauschalen der Gemeinderatsmitglieder

Gemeindepräsident	Die jährliche Entschädigung für den Gemeindepräsidenten beträgt Fr. 17'000.00*.
Vize-Gemeindepräsident	Die jährliche Entschädigung für den Vize-Gemeindepräsidenten beträgt Fr. 9'000.00.
Gemeinderatsmitglieder	Die jährliche Entschädigung für die Gemeinderatsmitglieder beträgt Fr. 7'000.00.
Spesen und Sitzungsgelder	Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Sitzungsgelder und der Spesen in der Personalverordnung.

* Der Gemeinderat sorgt im Einzelfall für eine auf die jeweilige Situation des Amtsinhabers abgestimmte Lösung in der Beruflichen Vorsorge.